

## STELLUNGNAHME

zum Gesetzesentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Stärkung von Bildung und Erziehung (Schulrechtsänderungsgesetz)“ (Drucksache 13/3722)

vom Verband Deutscher Privatschulen Nordrhein-Westfalen (VDP)



### A - VORWORT

Die Ergebnisse der OECD-Studie PISA 2000 liegen seit mehr als eineinhalb Jahren vor, die Länderergänzung PISA-E seit knapp einem Jahr. Die Ergebnisse dokumentieren u.a. auch die nordrhein-westfälische Bildungsmisere. Deutschland rangierte danach international im unteren Drittel (PISA 2000). NRW belegte im nationalen Vergleich der 16 Bundesländer (PISA-E) zusammen mit Thüringen die allenfalls durchschnittlichen Plätze 6 und 7.

Erste Konsequenzen wurden in dem Rahmenkonzept „Bildung und Erziehung stärken“ des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung in NRW vom 18. März 2002 gezogen. Einige Vorschläge wurden bereits durch die „Verordnung zur Änderung schulrechtlicher Verordnungen“ vom 18. Mai 2002 umgesetzt.

Der Gesetzesentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Stärkung von Bildung und Erziehung (Schulrechtsänderungsgesetz)“ vom 01. April 2003 wird von vier Hauptmotiven geprägt. Dabei handelt es sich um die Aufforderungen, die Erziehung zu stärken, in der Schule erfolgreich zu starten, die Kinder wirksam zu fördern und zu fordern und schließlich die Qualität des Unterrichts zu verbessern. Diese Appelle treffen den Kern der PISA-Analysen.

Der Verband Deutscher Privatschulen Nordrhein-Westfalen begrüßt damit grundsätzlich die derzeitige notwendige schulrechtliche Entwicklung in NRW, wird jedoch im Folgenden zu bestimmten Punkten konkret und kritisch Stellung nehmen und weitergehende Vorschläge unterbreiten.

### B - Stellungnahme zum Rahmenkonzept

Hinsichtlich des Rahmenkonzeptes „Bildung und Erziehung stärken“ ist Folgendes anzumerken:

Angesichts der stetigen Aufwertung der sog. Softskills im Rahmen von Bewerbungsverfahren, ist es zu begrüßen, dass zukünftig in den Zeugnissen auch Informationen zum **Arbeits- und Sozialverhalten** der Schüler und Schülerinnen aufgenommen werden können. Damit wird ein notwendiges und schriftlich fixiertes Korrektiv zur einseitigen Bewertung der Schüler und Schülerinnen nach den klassischen Schulnoten gesetzt. Zukünftige Arbeitgeber und Bildungseinrichtungen haben somit die Möglichkeit Ihre Entscheidung auch auf die soziale Kompetenz des Bewerbers zu stützen und bei der Vorauswahl unter zahlreichen Kandidaten insoweit zu differenzieren.

Problematisch ist jedoch, dass der neue § 26 Abs. II ASchO lediglich als Kann-Bestimmung ausgestaltet ist und damit dem Schulträger bzw. der Schulkonferenz diesbezüglich ein Ermessensspielraum zugebilligt wird. Eine verbindliche Festlegung des Zeugnisinhaltes zur Stärkung der Erziehung wäre die bessere und auch konsequentere Lösung.

## **C - Stellungnahme zu den Teilbereichen**

### **1. Gemeinsam Verantwortung übernehmen - Erziehung stärken**

Die zwischen Schule, Schülern/innen und Eltern/Erziehungsberechtigten abzuschließende „**Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen**“ müssen für einen Erfolg dieses neuen „**Instruments**“ wesentlich konkreter gefasst werden. In der bisherigen Fassung sind Sie nicht ausreichend praktikabel.

Der mögliche Inhalt und die Rechtsnatur einer solchen Vereinbarung ist zu konkretisieren. Es bleibt offen, ob und in welcher Form diese Verpflichtungen gegebenenfalls eingefordert werden können. Insbesondere ist die Fragestellung, ob und welche Sanktionen bei Vertragsbruch der jeweiligen Partei greifen sollen. Mögliche Sanktionen sind in der Vereinbarung konkret von den Parteien festzulegen.

Außerdem ist zu bedenken, dass für das Erreichen von komplexen Bildungs- und Erziehungszielen eine Beziehungskultur und Vertrauensebene zwingende Voraussetzung ist. Es wird äußerst schwierig sein, Eltern, die nicht an der Schullaufbahn ihres Kindes interessiert sind, auf gemeinsame Erziehungsziele und -grundsätze und auf wechselseitige Rechte und Pflichten in Erziehungsfragen festzulegen. Dies erfordert eine Vielzahl von Einzelberatungsgesprächen, die die Lehrkräfte zeitlich noch stärker fordern werden als bisher. Mit Blick auf die Verlässlichkeit der Eltern muss die Effizienz solcher Gespräche gerade in den Fällen bezweifelt werden, wo es unbedingt notwendig wäre.

An diesem Punkt des Gesetzesentwurfes ist allein für die Feststellung der notwendigen Inhalte und der Kontrolle der Erziehungsziele und -grundsätze die Einstellung zusätzlichen Personals unumgänglich.

Falls der Gesetzesentwurf keine Änderung mehr erfährt, kann nach Ansicht des VDP auf diesen Punkt - mangels praktischer Auswirkungen - auch verzichtet werden.

Die **Übernahme sozialer Aufgaben und Verantwortung** seitens der Schüler/innen ist zu begrüßen.

Das Gesetz sieht die **Einführung des Faches „Praktische Philosophie“** statt dem Religionsunterricht vor.

Der VDP steht diesem Punkt des Gesetzesentwurfes abgesehen von der kosten- und personalneutralen Umsetzung grundsätzlich positiv gegenüber.

Ziel dieses Faches sollte insbesondere die Vermittlung von Werten an Schüler/innen sein. Die Schaffung und Stärkung eines natürlichen Wertesystems in der heutigen Zeit zur Förderung des friedlichen sozialen Zusammenlebens ist angesichts der wachsenden Gewaltbereitschaft an Schulen von großer Wichtigkeit.

Ferner sollte die Erlangung von Kenntnissen über andere Religionen, Kulturen und Philosophien im curriculum des neuen Faches vorgesehen sein. Dies muss umso mehr aufgrund des zukünftigen Zuwachses an Zuwanderung in Deutschland wegen der demografischen Entwicklung gelten. Integration verlangt vor allem ein Grundverständnis anderer Religionen und Kulturen.

Die **Informationspflicht gegenüber den Eltern** volljähriger Schüler/innen im Gesetzesentwurf nach § 19 VII SchVG ist nicht zu beanstanden.

## 2. Erfolgreich starten

Die Durchführung eines **Informations- und Beratungsgesprächs bei der früheren Anmeldung des Kindes zur Grundschule** gemäß § 3 Abs. 3 und 4 SchPflG wird vom VDP grundsätzlich positiv gesehen. Danach sollen bei der Anmeldung des Kindes nach Vollendung des vierten Lebensjahres die vorhandenen Deutschkenntnisse festgestellt werden. Die Erziehungsberechtigten und Ihr Kind sollen vom Schulträger gemeinsam mit den Leitern der Tageseinrichtungen für Kinder und Grundschulen zu einem Informations- und Beratungsgespräch hinsichtlich vorschulischer Fördermöglichkeiten des Kindes eingeladen werden.

Es gibt jedoch bei diesen Regelungen noch eine Vielzahl offener Problempunkte, die im Gesetz nicht geregelt sind.

Insbesondere ist fraglich, ob die Schulträger diese Aufgabe durch geeignetes Personal erbringen können. Für eine zuverlässige Einschätzung der Entwicklung des Kindes ist der Einsatz von dafür qualifiziertem Personal, welches auf die Einschätzung und die Vertrauensgewinnung von Kleinkindern spezialisiert ist, unverzichtbar. Denn Kinder können ihre sprachlichen und sonstigen Fertigkeiten nur bedingt in einem Gespräch in fremder Umgebung aufzeigen. Zudem sind standardisierte Testverfahren durchzuführen, damit das Kind nicht dem Wohl und Wehe der Einschätzung des Prüfungsgremiums ohne bestimmte Richtlinien ausgesetzt ist. In diesem Zusammenhang wird insbesondere vom VDP bezweifelt, ob von den Eltern/Erziehungsberechtigten immer objektive Aussagen über Ihr Kind erwartet werden können. Die Treffsicherheit von Informations- und Beratungsgesprächen wird deshalb derzeit vom VDP noch für sehr kritisch gehalten.

Der Gesetzesentwurf will nach § 3 Absatz 3 Satz 2 SchPflG die **Sprachfähigkeit bei unzureichenden Deutschkenntnissen** bereits vor der Einschulung stärken. Es bleibt mit seiner Kann-Bestimmung weit hinter der Integrationsoffensive des Landtages zurück. Es besteht damit „keine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung von Angeboten“. Das Gesetz macht es zudem von der Finanzkraft der einzelnen Kommune abhängig, ob ein solcher Sprachkurs angeboten werden kann.

Der VDP schlägt außerdem vor, dass Eltern mit Migrationshintergrund in die Sprachförderung ihrer Kinder mit einbezogen werden sollten.

Zwingend ist für einen erfolgreichen Start des Kindes in jedem Fall der Einsatz von hierfür ausgebildeten bzw. geschulten Pädagogen.

Die Erhöhung der Mittel der Landesregierung auf 5 Millionen Euro wird nicht ausreichen und gefährdet deshalb den bezweckten Erfolg der Sprachförderung.

Die vorschulischen Sprachkurse werden ferner erst für Kinder ab fünf Jahren angeboten. Auch hier gibt es in NRW kein flächendeckendes Angebot. Diese Angebotslücke kann nur durch eine enge Zusammenarbeit mit freien Bildungsträgern geschlossen werden.

Der Verband fordert daher verpflichtende Sprachkurse für Kinder, die nicht ausreichend und altersgemäß Deutsch sprechen können. Mit „Kann-Bestimmungen“ ist niemandem geholfen.

Eine **flexible Schuleingangsphase** im Sinne des § 4 Absatz 3 S.2 SchVG kann für den VDP nur diskutiert werden, wenn entsprechende Rahmenbedingungen und Erfahrungen vorliegen. Die geplante flexible Schuleingangsphase über ein bis drei Jahre wird ihrem Anspruch nicht gerecht, die Schüler/innen entsprechend ihrem Leistungsstand besser fördern zu können.

Problematisch ist allein schon die unterschiedliche Altersstruktur in den Klassen von Beginn der Schullaufbahn an. Gerade bei den jüngeren Kindern wäre ein großer Unterschied in der

physischen Entwicklung von bis zu 2 Jahren gegeben, der sich in bestimmten Situationen nachteilig auswirken könnte.

Kritisch wird auch von Verbandsseite gesehen, dass die Möglichkeit der Rückstellung des Kindes um ein Jahr nur noch aus erheblichen gesundheitlichen Gründen von der Schulkonferenz gebilligt werden kann.

Am schwersten wiegt jedoch, die nur unzureichende pädagogische Betreuung der noch jüngeren Kinder. Auch wenn die 800 Pädagogen der Schulkindergärten auf die 3.400 Grundschulen verteilt werden sollen, müssen sich nach den Plänen der Landesregierung vier Grundschulen einen Pädagogen teilen. Dies ist aus Sicht des VDP nicht ausreichend. Vielmehr muss jeder Schule jederzeit während der Unterrichtszeiten ein Pädagoge zur Verfügung stehen.

Angesichts der schlechten Rahmenbedingungen hinsichtlich des Unterrichts in jahrgangsübergreifenden Klassen befürchtet der VDP eine erhebliche Verschlechterung der bisherigen Bedingungen und eine Überforderung von Kindern, Lehrer/innen und Eltern.

Der Entwurf beinhaltet außerdem die **Abschaffung der Schulkindergärten**. Gerade die leistungsfähigen Schulkindergärten, die Ihre Kinder sehr passgenau fördern konnten, sollen auf Kosten einer bisher konzeptionslosen „flexiblen Schuleingangsphase“ zerschlagen werden.

Dies hält der VDP derzeit noch für sehr bedenklich.

### 3. Wirksam fördern und fordern

Schüler/innen, die nicht versetzt worden sind, deren Versetzung gefährdet ist, und deren Eltern sollen nach § 10 a AO-GS zum Ende des Schul- bzw. Schulhalbjahres **individuelle Lern- und Förderempfehlungen** erhalten. Insbesondere Klassenwiederholungen sollen so zu tatsächlichen Leistungssteigerungen führen.

Dieser Ansatz wird vom Verband Deutscher Privatschulen positiv bewertet, da die Wiederholung einer Klassenstufe ohne Leistungssteigerung aus der Sicht des VDP ein verlorenes Jahr ist. Die Probleme in den zumeist nur wenigen defizitären Fächern können so schneller behoben werden. Einer uneffektiven Ausbildung und Überalterung der Schüler/innen im Ausbildungsstadium mit möglichen negativen Folgen bei der anschließenden Ausbildungs- und Arbeitsplatzsuche wird damit Vorschub geleistet.

Wer jedoch derartige Förderempfehlungen im Gesetzesentwurf ausspricht, muss nach Ansicht des Verbandes auch die Rahmenbedingungen hierfür schaffen, damit diese effektiv umgesetzt werden können. Die Umsetzung dieses Gesetzesvorschlags bedeutet jedoch eine erneute Ausweitung der Arbeit für Lehrer/innen angesichts des kostenneutralen Ansatzes der Landesregierung. Tatsache ist, dass die Schulen für eine effektive Umsetzung zu wenig Personal haben bzw. dafür ausreichende Stundenkontingente bereitgestellt werden müssen.

Ferner ist der Gesetzeswortlaut in weiten Teilen zu unbestimmt. Offen bleibt danach, wie eine individuell Lern- und Förderempfehlung entwickelt, welche Hilfestellungen dem Schüler/in (schulische/außerschulische Nachhilfe) angeboten werden kann.

Der neue Gesetzesentwurf sieht daneben einen **Wechsel des Schülers/in nur noch zum Schuljahresende** vor.

Fraglich ist, ob so eine „flexible Schuleingangsphase“ erreicht werden kann. Ein Wechsel von Schülern/innen zum Halbjahr ist zu befürworten und wird dem Kontinuitätsgedanken

ausreichend gerecht. Voraussetzung dafür ist aber zusätzlich jeweils ein Einverständnis der abgebenden und der aufnehmenden Klasse/Schule.

Der **Probeunterricht bei einem Schulformwechsel** wird von dem Verband begrüßt. Jedoch muss auch hier eine zusätzliche Bewertung durch das Lehrpersonal erfolgen. Der Schulformwechsel sollte ebenfalls nach Einverständnis der Klasse/Schule zum Schulhalbjahr möglich sein.

Die **verbindliche Sprachprüfung am Ende der Sekundarstufe I** im muttersprachlichen Unterricht wird ausdrücklich vom Verband begrüßt. Fraglich ist jedoch was bei einem Nichtbestehen der Prüfung für Folgen auf den Schüler/die Schülerin zukommen (z.B.: Nichtversetzung; Probeversetzung und Nachhilfe).

Die **Zusammenarbeit von örtlichen Trägern der Jugendhilfe und den Schulträgern und Schulen** nach § 5 b Abs. 3 SchVG mit dem Ziel Tageseinrichtungen bereitzustellen, wird befürwortet, steht jedoch wieder unter dem Finanzierungsvorbehalt der Kommunen.

#### 4. Qualität des Unterrichts sichern und entwickeln

Das Gesetz verspricht in § 5 c SchVG eine **kontinuierliche Qualitätsentwicklung und -sicherung** durch Schulen und Schulaufsicht.

Nach Ansicht des Verbandes Deutscher Privatschulen gehört eine solche Evaluierung bereits zum Selbstverständnis privatschulischer Arbeit. Verbandsmitglieder unterwerfen sich bereits vor Aufnahme in denselben freiwillig einem Verbandsstandard. Zertifizierungen (WBT) können von Trainern im Verband abgenommen werden. Die Qualitätsentwicklung und -sicherung bedarf aus Sicht der Bildungsträger in freier Trägerschaft keiner Verpflichtung per Gesetz. Auch öffentliche Schulen können sich freiwillig – soweit sie dies nicht schon geschehen ist – solchen Qualitätsstandards unterwerfen.

Ferner schweigt hier das Gesetz zu wichtigen und konkreten Punkten. Es geht weder auf die Gruppengrößen in Kindergärten, noch auf die Schülerzahlen in den Klassen ein. Für die vorgeschlagenen Maßnahmen (wie beispielsweise zusätzlichen Förderunterricht) sind die bisherigen Gruppengrößen (bis zu 30 Kinder in Kindergartengruppen und über 30 Kinder in Schulklassen) für eine nachhaltige Qualitätsverbesserung zu groß, zumal ein gut ausgebildetes Beratungs- und Expertenpersonal schon aus Zeit- und Finanzierungsgründen fehlt.

Wie eine **Verpflichtung der Schüler und Schülerinnen** an der Teilnahme von Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung nach § 5 c Abs. 2 SchVG durchgesetzt werden kann, erschließt sich dem Verband bisher nicht.

Das Gesetz beinhaltet die **Schaffung des Unterrichtsfaches "Naturwissenschaften"** (die Zusammenlegung von Chemie, Biologie und Physik) in den Klassen 5 und 6.

Ohne Zweifel müssen nach PISA 2000 entscheidende, künftiges Denken prägende Veränderungen in Wissenschaft und Technik kontinuierlich in den schulischen Bildungsprozess aufgenommen werden. Dass es dabei an einer stetigen und didaktisch ausgereiften Aufbereitung grundlegender Forschungen und Erkenntnisse aus Biologie, Physik und Chemie fehlt, ist nicht zu leugnen.

Die PISA-Studie weist auf den integrierten naturwissenschaftlichen Unterricht in den angelsächsischen Ländern hin, der "die Realisierung eines stärker anwendungsbezogenen und problemorientierten Unterrichts" erleichtert.

Auch der Verband Deutscher Privatschulen befürwortet grundsätzlich derartige Lernmethodiken neben dem reinen Fächerunterricht. Es müsste dann aber auch in der Sekundarstufe II dieses neue Fach im Kanon der Auswahlbereiche für die Abiturbereiche aufgeführt werden. Die Notwendigkeit einer Fächertrennung von Biologie, Chemie und Physik in der Sekundarstufe I aber ergibt sich zum einen aus der Unverzichtbarkeit der drei speziellen Sachkompetenzen für die Allgemeinbildung, zum anderen aus dem Umstand, dass die Schüler mindestens in einer der drei Phasen das Spezifische der drei Fächer aus fachkundiger Hand kennen lernen müssen, um dann in der Sekundarstufe II oder in der Berufsentscheidung sinnvoll darauf aufbauen zu können.

Zu diskutieren ist auch, ob nicht die Notwendigkeit einer Entlastung der drei Fachgebiete in diesem Zuge von verzichtbarem Ballastwissen und die Herausarbeitung des Wesentlichen, um Freiräume für fachübergreifende Themen zu schaffen, besteht. Der Unterricht in der Sekundarstufe I muss frühzeitig (ab Klasse 5) einsetzen und dann jeweils zweistündig bis zum Ende der Sekundarstufe II durchziehen.

Für den Unterricht im "Lernbereich Naturwissenschaften" existieren außerdem keine ausreichend ausgebildeten Lehrkräfte. Der Einsatz der im Dienst stehenden Lehrkräfte, die - im günstigen Fall - über eine Lehrbefähigung in zwei der drei naturwissenschaftlichen Fächer verfügen, ist aus Qualitätsgesichtspunkten problematisch, weil sie über die fachwissenschaftliche und fachdidaktische Ausbildung im jeweils dritten Fach nicht verfügen. Dieser Gesichtspunkt gilt erst recht für solche Lehrkräfte, die über die Lehrbefähigung in nur einer Naturwissenschaft verfügen. Es besteht die Gefahr einer Schwerpunktsetzung in dem naturwissenschaftlichen Fach, in dem die Lehrkraft die Fakultas besitzt und der Vernachlässigung der übrigen naturwissenschaftlichen Bereiche. Hinzu treten Probleme der Unterrichtssicherheit bei Experimentalunterricht, wenn Lehrkräfte für die sicherheitsrelevanten Bereiche des naturwissenschaftlichen Unterrichts nicht oder nur unzureichend ausgebildet sind. Hier muss ein modulares Weiterbildungskonzept- und -angebot aufgestellt werden.

Dem Verband Deutscher Privatschulen drängt sich in Ansehung des aktuellen Lehrerarbeitsmarktes in NRW der Verdacht auf, dass die Einführung des integrierten Unterrichts im "Lernbereich Naturwissenschaften" auch dem erkennbaren Fachlehrermangel in diesem Bereich geschuldet ist. Der Verband befürchtet deshalb massive Qualitätseinbrüche in den naturwissenschaftlichen Fächern, sollte der Gesetz- und Verordnungsgeber die geplanten Änderungen unverändert beschließen.

Sollte der Gesetzgeber sich aufgrund des Fachlehrermangels dazu entschließen dennoch das Fach Naturwissenschaften einzuführen, so ist zumindest die Einführung des Unterrichts im "Lernbereich Naturwissenschaften" auf die Klassenstufen 5 und 6 zu begrenzen, so dass anschließend fachsystematisch unterrichtet werden muss. Für ein ausreichendes Stundenvolumen, verstärkte Fortbildung der Lehrkräfte und eine ständige Evaluierung ist im Gesetz Sorge zu tragen.

**Die Verpflichtung für Lehrer/innen, an Fortbildungen teilzunehmen** nach § 22 a SchVG ist/sollte ebenfalls eine Selbstverpflichtung sein. Wichtiger erscheint dagegen, dass der Schulleiter und Dienstherr derartige Fortbildungen aktiv fördert. Dies gilt umso mehr, als sich im Einzelfall konkrete Schwächen von Lehrern feststellen lassen. Der Fortbildungsbedarf ist regelmäßig von der Schulkonferenz zu ermitteln, ohne dabei einzelne Lehrkräfte zu diskreditieren. Es ist ebenso dafür Sorge zu tragen, dass das staatlich aufgestellte Fortbildungsprogramm die Weiterbildungszeiten der Lehrer in die unterrichtsfreie Zeit verlegt. Denn es ist aus unsrer Sicht unerträglich, dass bei 12 Wochen Schulferien und dem hohen Unterrichtsausfall nahezu alle Fortbildungsseminare in der Unterrichtszeit der Schüler liegen. Damit entsteht unnötiger Weise zusätzlicher Unterrichtsausfall.

Die **Seiteneinsteigerregelung für Lehrerberufe** bringt ebenfalls zum Ausdruck, dass ein akuter Lehrkräftemangel in NRW herrscht, der sich angesichts der demografischen Entwicklung in Deutschland weiter verstärken wird.

Daher ist diese Regelung grundsätzlich zur Abwendung von massiven Lücken im Lehrerbereich notwendig.

Das Ministerium muss jedoch mittelfristig Maßnahmen zur grundlegenden Verbesserung der Arbeitsbedingungen für Lehrer/innen an den jeweiligen Schulen zu treffen. Insbesondere das Unterrichten an den Hauptschulen muss verbessert werden, damit diese Schulform für die Lehrertätigkeit wieder attraktiver wird.

Zur **Offenen Ganztagschule** wird gesondert vom Verband Deutscher Privatschulen für eine noch folgende öffentliche Anhörung im Landtag Stellung genommen.

### **C - Alternativen (keine Stellungnahme erforderlich)**

### **D - Kosten**

Die Vorstellung der Landesregierung, dass eine Reform im Bildungssystem keine zusätzlichen Kosten verursacht, ist auch unter Berücksichtigung der derzeitigen finanziellen Situation in NRW nicht nachvollziehbar (siehe ergänzend dazu auch die Anmerkungen zur Finanzierung in den vorherigen Punkten).

Bildung kann für ein Bundesland ein wesentlicher Standortvorteil sein. NRW wird jedoch weiter (Stichwort: Platz 6. und 7. in PISA-E) und von anderen innovativeren Bundesländern verdrängt werden, wenn nicht unverzüglich mit der nötigen finanziellen Unterstützung eine Kurskorrektur erfolgt.

Der Verband Deutscher Privatschulen ist der Ansicht, dass sich das Land entscheiden muss, ob es ein qualitativ hochwertiges Bildungssystem mit den entsprechenden Kosten haben möchte oder sich schon bald an dem unteren Ende des Länder-Rankings orientieren muss.

Der VDP weist in diesem Zusammenhang nochmals darauf hin, dass qualitativ hochwertige freie Bildungsträger weitaus geringere Kosten als eine vergleichbare öffentlichen Schule verursachen. Gemessen an den Gesamtkosten, die in Nordrhein-Westfalen (Land, Landkreise, Kommunen) für Schüler an einer Schule in staatlicher Trägerschaft ausgegeben werden, erhält eine Schule in freier Trägerschaft nur ca. 60-70% der tatsächlichen Kosten vom Land als Zuschuss – Privatschulen bieten demnach ein echtes Sparpotential in Zeiten leerer Kassen bei gleichzeitig hoher Bildungsqualität.

Eine grundlegende und erfolgreiche Bildungsreform könnte teilweise auch durch ein engeres Zusammenwirken insbesondere von Land und Kommunen und von staatlichen und freien Bildungseinrichtungen möglich werden. Angesichts der engen Finanzspielräume gilt es dabei, Akzente und Schwerpunkte neu zu setzen sowie Kooperation und Vernetzung untereinander zu fördern.

Die im Rahmen der vorschulischen Sprachkurse angebotenen Personalkostenbeteiligung von 1.534 EURO für 120 Stunden über 6 Monate ist bei weitem nicht ausreichend. Auch hier soll der Träger die größere Last an Personalkosten und zusätzlich die Sachkosten tragen. Hierauf wird sich der wirtschaftlich denkende Träger nicht einlassen und die Kann-Bestimmung hinsichtlich der Einrichtung von Sprachkursen einfach nicht in die Tat umsetzen.

Auch die stellen- bzw. kostenneutrale Realisierung der flexiblen Schuleingangsphase ist aufgrund des zusätzlichen Personalbedarfs nicht möglich.

Gleiches gilt für die Einführung der neuen Fächer „Praktische Philosophie“ und „Naturwissenschaften“.

#### **E - Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Die vorgenannten Zweifel an der Finanzierbarkeit nach dem Gesetzesentwurf sind auch hier gegeben. Jede weitere Ausdehnung von Kosten für die Schulträger beispielsweise für Angebote wie vorschulische Förderung und Errichtung von Ganztageseinrichtungen stellt angesichts der derzeitigen desolaten Finanzlage der Kommunen eine nicht umsetzbare Forderung dar. Dies insbesondere weil ohne rechtliche Verpflichtung die Kommunen aus finanziellem Eigenschutz untätig bleiben müssen (Haushaltssicherungskonzepte)

#### **G - Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmungen und die privaten Haushalte**

Bei der Anschaffung von Lernmitteln, der Übernahme von Fahrtkosten im Rahmen der verpflichtenden Teilnahme an vorschulischen Sprachförderkursen etc. muss das Land, insbesondere bei Bedürftigen aus sozial ärmeren Schichten, Flagge zeigen und finanzielle Unterstützungen anbieten. Auch hierfür entsteht ein Finanzierungsbedarf.

#### **ZUSÄTZLICHE ANREGUNGEN DES VDP**

1. Das Projekt „**Selbständige Schule**“ in NRW geht in die richtige Richtung. Forderungen nach dem Ausbau von Hoheitsrechten von öffentlichen Schulen und Bildung eines kooperativen Netzwerks gemeinsam mit der Wirtschaft werden vom Verband Deutscher Privatschulen unterstützt. In dieses Netzwerk sollten die Privatschulen ausdrücklich einbezogen werden.
2. Der Verband plädiert dafür mit dem Gesetzesentwurf die Chance einer Optimierung des Schulsystems und **keinen Systemwechsel** (Zwei-Säulen-Modell oder nur noch integrierte Gesamtschulen) vorzunehmen. Eine Abschaffung der Realschule ist nicht im Sinne des Verbandes Deutscher Privatschulen. Jeder Systemwechsel bedeutet unserer Ansicht nach eine Nivellierung des Schulniveaus. Die Diversifikation auf allen Ebenen und damit auch auf der Bildungsebene, die mit unserer Globalisierung enher geht, verlangt ein breit aufgefüchertes Schulsystem. Nur so können die unterschiedlichen Lern- und Intelligenztypen in ihren ebenso unterschiedlichen Entwicklungsstufen optimal angesprochen und gefördert werden.